

Reglement für die Bibliotheken der Stadt Schaffhausen

vom 21. März 2006

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 ²⁾
⁵⁾,

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Schaffhausen. Die Bibliotheken der Stadt Schaffhausen sind: ⁵⁾ Zweck und Geltungsbereich

- die Stadtbibliothek am Münsterplatz und
- die Bibliothek Agnesenschütte. ¹⁾

² Sie bilden einen Bereich der Stadtverwaltung und unterstehen dem für die Bibliotheken zuständigen Mitglied des Stadtrates und der Oberaufsicht des Stadtrates.

Art. 2

¹ Die Bibliotheken werden dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Wissen und Unterhaltung gerecht und fördern die freie Meinungsbildung, die Informationskompetenz und die Chancengleichheit. ⁵⁾ Aufgabe

² Sie sammeln, erschliessen, stellen zur Verfügung und erhalten relevante Literatur, insbesondere Schaffhauser Schriftgut, sowie Kulturgut auf Datenträgern und im Internet. ⁵⁾

Art. 3 ⁵⁾

Die Bibliotheken sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Benutzung offen. Grundsatz der Öffentlichkeit

Art. 4 ^{3) 4) 5)}

Montag	13.00 bis 18.00 Uhr	Öffnungszeiten
Dienstag bis Freitag	10.00 bis 18.00 Uhr	

Samstag	10.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag (nur Bibliothek Agnesenschütte)	10.00 bis 16.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Bibliotheken geschlossen. Vor Feiertagen (Gründonnerstag, 30. April, Mittwoch vor Auffahrt, 31. Juli, 24. und 31. Dezember) schliessen sie um 16.00 Uhr.

Art. 5 ⁵⁾

Bestände

¹ Die Bestände der Stadtbibliothek am Münsterplatz umfassen insbesondere:

- Bücher, Broschüren, Periodika und geographische Karten aus sieben Jahrhunderten, Literatur über Stadt und Kanton Schaffhausen und Schaffhauser Kulturgut auf anderen Datenträgern;
- mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften, Nachlässe.

² Als Depositum verwaltet sie:

- die Ministerialbibliothek Schaffhausen (mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften, Nachlässe, theologische Fachliteratur).

³ Die Bestände der Bibliothek Agnesenschütte umfassen: ¹⁾

- Kinder- und Jugendbücher;
- Belletristik und Sachbücher für Erwachsene;
- audiovisuelle Medien.

⁴ Die digitale Bibliothek umfasst die digitalisierten eigenen Bestände und lizenzierte Datenbanken.

II. Benutzung

Art. 6

Präsenz-
benutzung und
Heimausleihe

¹ Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bibliotheken steht während den Öffnungszeiten jeder Person offen.

² Dokumente, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, stehen der Heimausleihe offen. Die Beschränkung der Ausleihe liegt in der Kompetenz der Bibliotheksleitung.

³ Die Zahl der Bücher und audiovisuellen Medien, die pro Person gleichzeitig ausgeliehen werden können, kann beschränkt werden.

⁴ Die Heimausleihe und die Nutzung der digitalen Bibliothek ist der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen und den benachbarten Gemeinden vorbehalten. Die Bibliotheksleitung regelt das Nähere. ⁵⁾

Art. 7

¹ Personen, welche von der Heimausleihe Gebrauch machen oder die lizenzierten Inhalte der digitalen Bibliothek nutzen wollen, müssen sich als Benutzerin bzw. Benutzer einschreiben. ⁵⁾ Einschreibung

^{1bis} Beim Einschreiben ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen. ⁵⁾

² Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen persönlichen Ausweis, der nicht übertragbar ist.

³ Die Benutzerdaten werden ausschliesslich für den Betrieb der Bibliotheken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

⁴ Bei der Anmeldung bestätigt die Benutzerin bzw. der Benutzer mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, dass sie bzw. er von diesem Reglement Kenntnis genommen hat und es anerkennt. ⁵⁾

⁵ Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind den Bibliotheken umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust des Ausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer.

⁶ Benutzerinnen und Benutzer, die während mehr als fünf Jahren nichts ausgeliehen haben, werden aus dem System gelöscht und haben sich neu einzuschreiben. ⁵⁾

Art. 8

¹ In der Regel beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, können maximal zwei Verlängerungen vorgenommen werden. ³⁾ Ausleihfristen
Rückgabe

² Für bestimmte Medientypen gelten spezielle Ausleihfristen und Verlängerungsbestimmungen.

³ Unterbleibt die Rückgabe trotz Mahnung, können die Bibliotheken mit Kostenfolge für die säumige Benutzerin bzw. den säumigen Benutzer die amtliche Abholung anordnen oder Ersatz beschaffen. ⁵⁾

III. Gebühren**Art. 9** ^{1) 6)}**Art. 10**

Die Bibliotheken sind berechtigt, für die Benutzung der Bibliotheken, sowie für Mahnungen, Umtriebe und besondere Dienstleistungen Umtriebsentschädigungen und Gebühren zu erheben. Die Umtriebs- Gebühren und
Umtriebsent-
schädigungen

entschädigungen und Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement für die Bibliotheken der Stadt Schaffhausen vom 21. März 2006. ⁵⁾

IV. Haftung

Art. 11

Haftung

¹ Bücher und audiovisuelle Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Benutzerinnen und Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

² Für Minderjährige haften die Eltern.

³ Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Art. 12

Haftungs-
ausschluss

Die Haftung der Bibliotheken wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 ⁵⁾

Ausführungs-
bestimmungen

Die Bibliotheksleitung regelt weitere Einzelheiten in Weisungen und Aushängen in den Bibliotheken.

Art. 14

Ausschluss von
der Benutzung

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst oder den Bibliotheksbetrieb wiederholt erheblich stört, kann durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung oder vom Besuch ausgeschlossen werden.

² Gegen Verfügungen, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 20 Tagen nach Mitteilung an den Stadtrat Beschwerde erhoben werden. ⁵⁾

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek vom 13. Januar 1987 und tritt am 1. März 2006 in Kraft. ⁵⁾

Fussnoten:

- 1 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.
- 2 Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011.
- 3 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 20. August 2013, in Kraft seit 1. September 2013.
- 4 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2015, in Kraft seit 1. März 2016.
- 5 Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 23. Februar 2021, in Kraft seit 1. April 2021.
- 6 Aufgehoben durch Stadtratsbeschluss vom 23. Februar 2021, in Kraft seit 1. April 2021.